



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

02. Jahrgang

Freitag, den 15. September 2017

Nr. 11/2017

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Wahlbekanntmachung zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages
am 24. September 2017 Seite 2

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Auslegung von geänderten Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der Anschlussstelle (AS) Hubertus an der Autobahn (A) 117 bei km 2,351 einschließlich Herstellung einer Erschließungsstraße zur AS einschließlich deren Anbindung an die Landesstraße (L) 400 sowie für die Erneuerung des Bauwerks (BW) 2 im Zuge der A 117 bei km 2,730 einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Waltersdorf und Großziethen (Gemeinde Schönefeld), Pätz (Gemeinde Bestensee), Groß Leine (Märkische Heide), Streganz (Gemeinde Heidesee) und Münchehofe (Amt Schenkenländchen) im Landkreis Dahme-Spreewald sowie den Gemarkungen Fernneuendorf (Gemeinde Am Mellensee) und Horstwalde (Stadt Baruth/Mark) im Landkreis Teltow-Fläming Seite 4

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft
Groß Ziescht/ Kemnitz Seite 5

Energiezentrale der Pfeleiderer Baruth GmbH- Veröffentlichung gemäß § 23 der
17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Seite 6

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 28.09.2017 um
19.00 Uhr im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 09.11.2017
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 16.11.2017
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss:**
am 09.10.2017
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung,
Soziales und Kultur:**
am 13.11.2017
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für
Wirtschaft, Infrastruktur,
Energie und Umwelt:**
am 23.11.2017
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im August 2017 wurden keine Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 04.09.2017



gez. Ilk
Bürgermeister

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am **24. September 2017** findet **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
2. Die Stadt Baruth/Mark bildet 15 Wahlbezirke:

Wahlbezirk 0001: Dornswalde

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus
Dornswalder Straße 7, 15837 Baruth/Mark
Barrierefreiheit: ja

Wahlbezirk 0002: Groß Ziescht mit Gemeindeteil Kemnitz

Wahlraum: ehemaliges Gemeindebüro,
Groß Zieschter Dorfstraße 20,
15837 Baruth/Mark
Barrierefreiheit: nein

Wahlbezirk 0003: Horstwalde

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus,
An der Düne 29, 15837 Baruth/Mark
Barrierefreiheit: nein

Wahlbezirk 0004: Klasdorf mit Gemeindeteil Glashütte

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus,
Klasdorfer Straße 2, 15837 Baruth/Mark
Barrierefreiheit: nein

Wahlbezirk 0005: Mückendorf

Wahlraum: ehemaliges Gemeindebüro,
Parkstraße 23, 15837 Baruth/Mark
Barrierefreiheit: nein

Wahlbezirk 0006: Radeland

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus,
Radeländer Straße 7, 15837 Baruth/Mark
Barrierefreiheit: ja

Wahlbezirk 0007: Klein Ziescht

Wahlraum: Sportgebäude, Klein Ziescht 9,
15837 Baruth/Mark
Barrierefreiheit: nein

Wahlbezirk 0008: Merzdorf

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus,
Merzdorf 4 c, 15837 Baruth/Mark
Barrierefreiheit: ja

Wahlbezirk 0009: Paplitz

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus,
Straße des Friedens 4, 15837 Baruth/Mark
Barrierefreiheit: nein

**Wahlbezirk 0010: Petkus mit Gemeindeteil
Charlottenfelde**

Wahlraum: Alte Schule/Küsterei,
Petkuser Hauptstraße 33,
15837 Baruth/Mark
Barrierefreiheit: nein

Wahlbezirk 0011: Schöbendorf

Wahlraum: Gaststübchen „Schöbendorfer Busch“,
Dämmchen 8, 15837 Baruth/Mark
Barrierefreiheit: nein

(Achtung! Die in der Wahlbenachrichtigung genannte Adresse „Dorfgemeinschaftshaus, Weg zum Kombinat I“ scheidet mangels Verfügbarkeit als Wahllokal aus. Es erfolgt zusätzlich eine Information durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten.)

Wahlbezirk 0012: Baruth/Mark I

Wahlraum: Räume AWO,
Ernst- Thälmann- Platz 2,
15837 Baruth/Mark
Barrierefreiheit: nein

Wahlbezirk 0013: Baruth/Mark II

Wahlraum: Stadtverwaltung Baruth/Mark
Ernst- Thälmann- Platz 4,
15837 Baruth/Mark
Barrierefreiheit: ja

Wahlbezirk 0014: Baruth/Mark III

Wahlraum: Mensa Hort Pfiffikus
Wiesenweg 3, 15837 Baruth/Mark
Barrierefreiheit: ja

Wahlbezirk 9042: Briefwahl

Wahlraum: Stadtverwaltung,
Ernst- Thälmann- Platz 4,
15837 Baruth/Mark
Barrierefreiheit: ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 03.09.2017, übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in 15837 Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, Stadtverwaltung zusammen.

3. **Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.** Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. **Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll, und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. **In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.**

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Baruth/Mark, den 04. September 2017

Stadt Baruth/Mark
gez. Linke
Wahlleiter

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

über die Auslegung von geänderten Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der Anschlussstelle (AS) Hubertus an der Autobahn (A) 117 bei km 2,351 einschließlich Herstellung einer Erschließungsstraße zur AS einschließlich deren Anbindung an die Landesstraße (L) 400 sowie für die Erneuerung des Bauwerks (BW) 2 im Zuge der A 117 bei km 2,730 einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Waltersdorf und Großziethen (Gemeinde Schönefeld), Pätz (Gemeinde Bestensee), Groß Leine (Märkische Heide), Streganz (Gemeinde Heidensee) und Münchehofe (Amt Schenkenländchen) im Landkreis Dahme-Spreewald sowie den Gemarkungen Fernneuendorf (Gemeinde Am Mellensee) und Horstwalde (Stadt Baruth/Mark) im Landkreis Teltow-Fläming

Der Landesbetrieb Straßenwesen (Vorhabenträger), hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG, § 73 VwVfG und § 1 VwVfGBbg am 02. Juli 2013 beantragt und mit Schreiben vom 11. Juli 2017 geänderte Planunterlagen eingereicht. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den o.g. Gemarkungen beansprucht. Der geänderte Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) sowie die ursprüngliche Planung liegen in der Zeit vom

09. Oktober bis 08. November 2017

während der Dienststunden

Montag	von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Dienstag	von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	von 07.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag	von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadt Baruth/Mark - Bürgerbüro - Ernst- Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zudem wird der Plan im Internet auf www.LBV.Brandenburg.de Aufgaben -> Planfeststellung -> Laufende Anhörungsverfahren veröffentlicht. Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG möglich sein (<https://www.uvp-verbund.de/bb>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen (inhaltlich entsprechend den Anforderungen des § 19 Abs. 2 UVPG) werden ausgelegt:

- Unterlage I, Erläuterungsbericht
- Unterlage II, Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung
- Unterlage III, Ergebnisse der luftschadstofftechnischen Untersuchung
- Unterlage 12, Landschaftspflegerische Begleitplanung mit Erläuterungsbericht/UVPG-Bericht, Bestands- und Konfliktplan, Maßnahmeblättern, Lageplänen; Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Faunistische Untersuchung, Fachbeitrag gemäß Wasserrahmenrichtlinie
- Unterlage 13, Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen.

Hinweise:

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **08. Dezember 2017** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 - Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2103, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Stadt Baruth/Mark, Ernst- Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth/Mark Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2103-31101/0117/001 erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_tech_nische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.
 2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 f. VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
 3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
 4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
 5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 FStrG).
6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
 7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
 8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde Stadt Baruth/Mark gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 VwVfG zugänglich.
11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen den inhaltlichen Anforderungen nach §§ 16 Abs. 1 UVPG entsprechen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im ursprünglichen Verfahren im Jahre 2013 erhobenen Einwendungen erhalten bleiben und im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden. Diese müssen nicht erneut eingereicht werden.

Im Auftrag

gez. Ilk
Bürgermeister

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/ Kemnitz

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/ Kemnitz lädt hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/ Kemnitz gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/ Kemnitz am Freitag, dem 17.11.2017 um 19.00 Uhr in der Gaststätte Wache, Groß Zieschter Dorfstraße 4 in 15837 Baruth/Mark

ein. Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung durch den Jagdvorstand und Eröffnung der Sitzung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bericht des Jagdobmanns
3. Billigung der Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung
5. Revisionsbericht Kassenprüfung
6. Beschluss zur Entlastung des Jagdvorstandes für das Jagdjahr 2016/2017
7. Beschluss zur Entlastung der Kassenführerin für das Jagdjahr 2016/2017
8. Beschluss des 2. Änderungsvertrages zum Jagdpachtvertrag für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Groß Ziescht/Kemnitz
9. Beschluss zur Verrechnung von Entschädigungszahlungen aufgrund der Einschränkung der Jagdausübung
10. Beschluss zur Auskehr des Reinertrages für das Jagdjahr 2017/2018
11. Sonstiges

Hinweise:

Die Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung kann in der Zeit vom **18.09. bis einschließlich dem 16.11.2017** in der Stadt Baruth/Mark, Zimmer 13, Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark nach vorheriger Abstimmung eingesehen werden.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten, die Vollmacht ist dem Jagdvorstand zu Beginn der Sitzung unaufgefordert zu übergeben.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Baruth/Mark, den 29.08.2017

gez. B. Hüsgen
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Energiezentrale der Pfeiderer Baruth GmbH

Veröffentlichung gemäß § 23 der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die Pfeiderer Baruth GmbH betreibt am Standort 15837 Baruth/Mark ein Faserplattenwerk sowie eine Energiezentrale zur Erzeugung der notwendigen Prozessenergie für die Faserplattenproduktion.

Als Brennstoff wird in den Rostkesselanlagen der Energiezentrale Biomasse in Form von Altholz eingesetzt. Der Betrieb der Rostkesselanlagen erfolgt entsprechend den Vorgaben der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (17. BImSchV).

Gemäß § 23 der 17. BImSchV ist die Pfeiderer Baruth GmbH verpflichtet einmal jährlich Folgendes zu veröffentlichen:

1. die Ergebnisse der Emissionsmessungen
2. einen Vergleich der Ergebnisse der Emissionsmessungen mit Emissionsgrenzwerten und
3. eine Beurteilung der Verbrennungsbedingungen.

Im Folgenden werden die Informationen zu den o.g. Punkten für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 veröffentlicht.

Ergebnisse der Emissionsmessungen und Grenzwertvergleich

Kontinuierliche Emissionsmessungen

Entsprechend den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides i.V. mit den Vorgaben der 17.BImSchV werden an der Biomassekesselanlage die Emissionskenngrößen Gesamtstaub, Quecksilber und seine Verbindungen (Hg), Stickstoffoxide (NOx), Gesamtkohlenstoff (C-Gesamt), gasförmige anorganische Chlorverbindungen (HCl), Schwefeldioxid (SO2) und Kohlenmonoxid (CO) kontinuierlich ermittelt und aufgezeichnet.

Die Ermittlung der kontinuierlichen Emissionsdaten erfolgt durch eignungsgeprüfte Emissionsmessgeräte, die jährlich durch ein zugelassenes Messinstitut überprüft und jeweils mindestens im Abstand von 3 Jahren kalibriert werden.

Die Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen sind im folgenden Diagramm dargestellt. Dabei sind für die oben genannten kontinuierlich zu messenden Schadstoffkomponenten die jeweiligen Mittelwerte in Prozent – bezogen auf den zulässigen Tagesmittelwert nach der 17. BImSchV - angegeben. Dies ermöglicht einen Vergleich der Ergebnisse der Emissionsmessungen mit den Emissionsgrenzwerten.

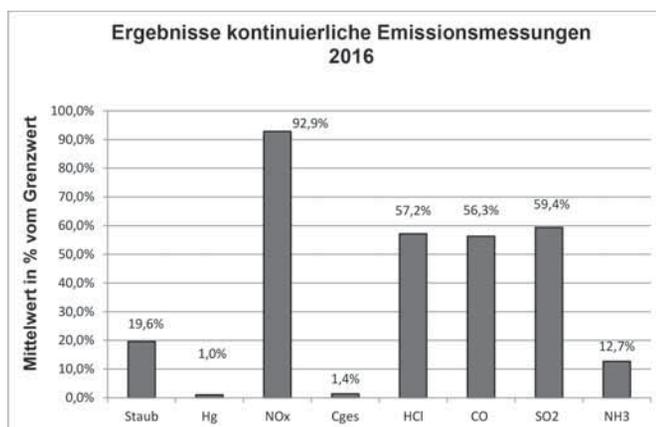


Abbildung 1: Ergebnisse kontinuierliche Emissionsmessungen 2016

Die Abbildung zeigt, dass die Messwerte im Jahresmittel für alle gemessenen Schadstoffe unter den Tagesgrenzwerten der 17. BImSchV liegen. Im Vergleich zu den Vorjahren ist zu beachten, dass der Grenzwert für Staub aufgrund der Vorgaben der 17.BimSchV ab dem 01.01.2016 von 10 mg/m³ auf 5 mg/m³ im Tagesmittel

reduziert wurde. Darüber hinaus muss seit dem 01.01.2016 Ammoniak (NH3) als zusätzliche Emissionskomponente kontinuierlich gemessen werden. Die Ergebnisse zeigen, dass auch der reduzierte Staubgrenzwert sowie der „neue Grenzwert“ für Ammoniak sicher eingehalten werden.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen samt aufgetretenen Grenzwertüberschreitungen wurde dem LUGV Bericht erstattet. In diesem Bericht werden neben Dauer und Höhe der Überschreitungen auch die Ursachen für die jeweiligen Überschreitungen sowie die eingeleiteten Maßnahmen zu Beseitigung der Störung dokumentiert.

Tabelle 1: Ergebnisse kontinuierlicher Emissionsmessungen – Überschreitungen

Komponente	Anzahl Überschreitungen	
	Halbstundenmittelwert	Tagesmittelwert
Staub	2	0
Hg	0	0
NOx	0	4
SO2	0	1
C-Ges	2	0
HCl	0	0
CO	9	1
NH3	8	0

Diskontinuierliche Emissionsmessungen (Einzelmessungen)

Entsprechend den Anforderungen der 17.BImSchV i.V. mit den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides sind an der Biomassekesselanlage folgende Einzelmessungen durchzuführen:

- § 8 (1) 3. Anlage I a der 17.BImSchV:
Σ Cadmium (Cd) und Thallium (Tl)
- § 8 (1) 3. Anlage I b der 17.BImSchV
Σ Antimon (Sb), Arsen (As), Blei (Pb), Chrom (Cr), Kobalt (Co), Kupfer (Cu), Mangan (Mn), Nickel (Ni), Vanadium (V), Zinn (Sn)
- Stoffe nach § 8 (1) 3. Anlage I c der 17.BImSchV
- Dioxine und Furane (PCDD/F).

Die Ergebnisse der Messungen für das Jahr 2016 sind im Folgenden zusammengestellt. Die Messergebnisse zeigen den maximalen Messwert zuzüglich Messunsicherheit und beziehen sich auf das trockene Abgas im Normzustand und sind bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 11%.

Tabelle 2: Ergebnisse kontinuierlicher Emissionsmessungen

Parameter	Messwert (Maximalwert zzgl. erweiterter Messunsicherheit)	Grenzwert
§ 8 (1) 3. Anlage I a der 17.BImSchV: Schwermetalle (Cd, Tl)	0,00 mg/m ³	0,05 mg/m ³
§ 8 (1) 3. Anlage I b der 17.BImSchV Schwermetalle (Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn)	0,0 mg/m ³	0,5 mg/m ³
§ 8 (1) 3. Anlage I b der 17.BImSchV Summe As, B(a)P, Cd, Co, Cr	0,00 mg/m ³	0,05 mg/m ³
PCDD/F + dioxinähnliche PCB angegeben als [WHO-TEQ]	0,0 ng/m ³	0,1 ng/m ³

Die o.g. Komponenten waren bei den im Berichtszeitraum durchgeführten Einzelmessungen im Abgas nicht nachweisbar. Die Anforderungen des Genehmigungsbescheides und der 17. BImSchV werden sicher erfüllt.

Verbrennungsbedingungen

Die Verbrennungstemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzuführung darf 850°C nicht unterschreiten. Sie muss auch bei ungünstigsten Bedingungen für einen Zeitraum von mindestens 2 s eingehalten werden. Die Einhaltung der o.g. Verbrennungsbedingungen wurde im Rahmen von Funktionsüberprüfungen und Kalibrierungen kontinuierlich arbeitender Messeinrichtungen nach § 16 i.V. mit § 7 der 17. BImSchV durch ein nach § 26 BImSchG zugelassenes Messinstitut festgestellt.

Zur Aufrechterhaltung der Mindesttemperatur während des Anfahrens sowie bei drohender Unterschreitung der Mindesttemperatur ist die Anlage mit Zusatzbrennern ausgerüstet, die mit Erdgas betrieben werden. Beim Anfahren der Anlage bleiben die Zusatzbrenner solange in Betrieb, bis eine Temperatur in der Nachbrennzone oberhalb 850°C erreicht ist. Bei einem Temperaturabfall werden die Zusatzbrenner rechtzeitig eingeschaltet, so dass sichergestellt wird, dass keine Unterschreitung von 850°C erfolgt.

Sollte dennoch die Temperatur von 850°C unterschritten werden, erfolgt eine automatische Verriegelung der Holzzufuhr der Anlage.

Impressum

Das „Baruther Stadtblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26
- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812

Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

- **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**

Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis von 27,60 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 10.10.17, Erscheinung: 20.10.17